

# Handels- und Gesellschaftsrecht

Folien 8 – Beschluss und  
Minderheitenschutz

# Willensbildung durch Beschluss

- Normalfall der Willensbildung in Organisationen
- Und in mehrköpfigen Gremien der Ges.  
(Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat)
- Rechtsgeschäft eigener Art
  - Von der einzelnen Stimmabgabe zu unterscheiden
  - Kein Vertrag, auch wenn auf Vertragsänderung gerichtet
  - Mängel der einzelnen Stimmabgabe folgen §§ 104 ff. BGB
  - Mängel des Beschlusses als Ganzem richten sich nach eigenen Regeln

# Beschlussmängel

- In der Kapitalgesellschaft eigene Regeln, §§ 241 ff. AktG
- Danach gilt:
  - Nichtigkeit nur bei:
    - Mängeln der Einberufung
    - Fehlender Beurkundung (soweit erforderlich)
    - Verstoß gegen „Wesen der AG“ (=Inhaltliche Schwerstmängel)
    - Sittenwidrigkeit
  - Ansonsten nur Anfechtbarkeit, § 243 AktG
    - Bei Gesetzes- oder Satzungsverstoß
    - Bestehen einer Anfechtungsfrist (in der AG: 1 Monat)
    - Weitere formale Erfordernisse
    - Klage auf Nichtigklärung (Anfechtungsklage) notwendig
      - Der Anfechtungsklage nach der VwGO ähnlich
  - Beschluss wird durch Ablauf der Anfechtungsfrist wirksam und nicht mehr angreifbar.

# Beschlussmängel in der Personengesellschaft

- Keine gesetzliche Regelung
- §§ 241 ff. AktG analog?
- Wird für e.G. und GmbH bejaht (mit zT angepassten Voraussetzungen)
- Rspr.: Nicht auf PersG und Verein übertragbar
- Arg.:
  - Typischerweise geringerer Gter-Kreis
  - Persönliche Zusammenarbeit macht formalisiertes Verfahren unnötig
  - Folgen leichter heilbar
- Folgen dieser Auffassung:
  - Fehlerhafter Beschluss ist stets nichtig
  - Keine Zeitgrenze für Geltendmachung
  - Geltendmachung auch inzident möglich
- Überprüfung der Rechtslage nach BT-Wahl 2017 vorgesehen
- Thema des 71. DJT Leipzig 2018

# Einschränkung der Nichtigkeit

- Kausalität der fehlerhaft abgegebenen Stimme für den Beschluss?
- Zeitgrenze unter dem Gesichtspunkt der Verwirkung
- Anwendung der Lehre von der fehlerhaften Gesellschaft auch auf Beschlussmängel
- Anwendung der §§ 241 ff. kraft Gesellschaftsvertrags?

# Grenzen der Leitungsmacht

- Kein Problem bei Einstimmigkeit
- Aber schwer praktikabel:
  - Missbrauchsgefahr
  - Gefahr uninformativer Stimmabgabe
- Daher häufig Mehrheitsentscheidung vorgesehen
- Dann entsteht Leitungsmacht:
  - Mehrheit kann über Interessen der Minderheit mitentscheiden
- Legitimation durch Vorab-Zustimmung
  - Gründung oder Beitritt enthalten Zustimmung zu entsprechender Verfahrensweise
  - Aber Problem der Vorhersehbarkeit und Bewertbarkeit
  - Keine schrankenlose Unterwerfung unter den Mehrheitswillen
- Konflikt zwischen Selbstbestimmung des einzelnen und Aktionsfähigkeit des Ganzen
  - Ausgleich im Sinne praktischer Konkordanz erforderlich

# Gesetzliche Ausgangslage:

- In der juristischen Person Mehrheitsentscheidung als Regelfall
  - §§ 32 I 3 BGB, 133 I AktG, 47 GmbHG, 43 II GenG
- Leitbild ist die größere, für viele Mitglieder offene Organisation
- Zusätzlich sog. qualifizierte Mehrheit bei wichtigen Beschlüssen
  - Insbes. Vertragsänderung, aber auch Auflösung, Umwandlung und best. konzernrechtliche Vorgänge
    - Nicht hingegen allein wegen hoher wirtschaftlicher Bedeutung
  - Sog. Grundlagenbeschlüsse
  - Halbzwingend ausgestaltet: Nur höhere Anforderungen sind zulässig, niedrigere nicht (zB § 53 II 2 GmbHG)

# Gesetzliche Ausgangslage:

- In der PersG Einmütigkeit, Zustimmung aller
  - §§ 709 BGB, 119 HGB, 164 HGB
- Mögliche Abweichung durch Gesellschaftsvertrag
  - Einführung des Mehrheitsprinzips an sich
  - Einführung der Abstimmung nach Kapitalanteilen
- Frage der wirtschaftlich besonders wichtigen Beschlüsse in § 116 II HGB geregelt
- Außerdem auch hier Grundlagenbeschlüsse
- Also 3 Kategorien:
  - Normaler Beschluss
  - Beschluss jenseits des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs, § 116 II
  - Grundlagenbeschluss, insbes. Vertragsänderung
- Kein Grundsatz der qualifizierten Mehrheit im Gesetz
  - Frage der Vertragsgestaltung überlassen
  - Fehlt Regelung, reicht einfache Mehrheit



# Minderheitenschutz

- Alte Rechtsprechung:
  - Schutz der Minderheit durch formale Anforderungen
  - Sog. Bestimmtheitsgrundsatz
  - Mehrheitsklausel wird restriktiv ausgelegt
  - Beschlusskatalog erforderlich,
    - zB Auflösung, Umwandlung in GmbH, Betritt neuer Gesellschafter usw....
  - Aufgabe durch BGH vom 21.10.2014, II ZR 84/13
    - Auch keine Berücksichtigung in Form einer Auslegungsregel mehr
    - Entscheidung wichtig, bitte lesen!

# Inhaltliche Kontrolle

- Ansatzpunkte:
  - BGH spricht von „formeller Legitimation“ des Beschlusses
  - Es muss daher auch eine materielle Legitimation geben
- Inhaltliche Rechtmäßigkeitskontrolle des Beschlusses?
  - Vgl. § 243 AktG: Anfechtbar bei Verstoß gegen Gesetz und Satzung (= Gesellschaftsvertrag)
  - Verstoß des Beschlusses gegen „höherrangiges Recht“?
  - System der festen und beweglichen Schranken der Stimmrechtsmacht

# Feste Schranke: Stimmverbot

- Mehrheitsgesellschafter darf nicht mitstimmen
- Minderheit entscheidet allein
- Keine direkte Regelung für die PersG
  - Nur in §§ 712 I BGB, § 113 II HGB für Einzelfälle angesprochen
- Regelung auch sonst uneinheitlich:
  - In der GmbH (§ 47 IV):
    - Rechtsgeschäft mit dem Gter
    - Rechtsstreit
    - Entlastung,
    - Befreiung von Verbindlichkeit
  - Im Verein (§ 34 BGB):
    - Rechtsgeschäft mit dem Mitglied
    - Rechtsstreit
  - In der AG (§ 136 I):
    - Entlastung
    - Befreiung von einer Verbindlichkeit

# Stimmverbot

- Gesamtanalogie?
  - Wird durch differenzierende Regelung erschwert
  - Zudem Stimmverbot bei Rechtsgeschäft früher in der AG anerkannt, 1965 abgeschafft
- Kein allgemeiner Grundsatz
  - Jedenfalls nicht dahingehend, dass jeder Gter, der sich im Interessenkonflikt befindet, Stimmverbot unterliegt.
  - Insbesondere nicht in Bezug auf Rechtsgeschäfte mit dem Gter
- Anders in Bezug auf das Verbot des Richtens in eigener Sache
  - Insoweit in allen Gesellschaften anerkannt
  - Siehe BGHZ 48, 256

# Daher:

- Kein Stimmverbot in Bezug auf Rechtsgeschäfte mit dem Gter in der PersG
- Selbst dort, wo es gilt (GmbH), sind innere Organisationsakte ausgenommen
  - Insbesondere Stimmrecht bei der eigenen Wahl in Gremien und Organe
- Stimmverbot aber bei:
  - Beschluss über Geltendmachung von SE
  - Maßnahmen aus wichtigem Grund gegen den Gter
  - Einleitung/Erledigung von Rechtsstreit gegen Gter (zB Ausschlussklage, §§ 133, 140 HGB)
  - Entlastung/ Billigung der Geschäftsführung
  - Erlass/Verzicht in Bezug auf Ansprüche der Ges gegen den Gter

# Kontrolle der Inhalte

- Gesetzliche Regelung:
  - Leistungsvermehrung gegen den Willen des Betroffenen, §§ 707 BGB, 53 III GmbHG
  - Zwingende Informationsrechte, §§ 716 II BGB, 118 II HGB, 131 AktG, 51a GmbHG.
  - Sonderrechte (§ 35 BGB) nur mit individueller Zustimmung änderbar.
  - Gleichbehandlungsprinzip (§ 53a AktG analog)

# Jenseits dessen:

- Zweistufige Vorgehensweise:
- (1) Kernbereich der Mitgliedschaft
- (2) Sonstige Beschlüsse
- Kernbereich:
  - Äquivalenzverhältnis betroffen
  - „Eckpunkte“ der Mitgliedschaft
- Dazu gehört:
  - Stimmrecht
  - Gewinnbeteiligung
  - Recht auf den Liquidationserlös
  - Abfindung

# Im Kernbereich

- Eingriff gegen den Willen des Gters in aller Regel unzulässig
- Ausnahme:
  - Im Gesellschaftsinteresse dringend erforderlich
  - Mildestes Mittel und
  - Dem Gter zumutbar (verhältnismäßig)
- Beweislast: Gesellschaft
- Sog. Materielle Beschlusskontrolle



# Übrige Beschlüsse

- Ursprünglich RGZ 68, 235: Nur § 826 BGB
- Vorsichtiger schon RGZ 132, 163:
  - „Pflicht, im Rahmen des Gesellschaftsinteresses auch die Minderheit zu berücksichtigen und ihre Interessen nicht über Gebühr zu verkürzen“
  - Ausfluss aus gemeinsamer Zweckverfolgung in § 705 BGB
- Geltung der Treupflicht heute allgemein als Grenze anerkannt
- Siehe etwa BGHZ 76, 352 ff.
- Missbräuchlich in die Position der Minderheit eingreifende Beschlüsse sind gesetzwidrig.
- Beweislast: Kläger